

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

wiesmannconsult · pflegedienstkauf.com

1. Geltungsbereich und Vertragsgrundlagen

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für Verträge zwischen wiesmannconsult, pflegedienstkauf.com, Inhaber Stefan Wiesmann, Hahnendyk 83, 47906 Kempen („Berater“), und seinen Auftraggebern („Mandant“) über M&A-Beratung, Nachweis und/oder Vermittlung von Unternehmens- und Beteiligungstransaktionen, insbesondere im Bereich ambulanter und stationärer Pflege- und Gesundheitsunternehmen.

1.2 Maßgeblich für den konkreten Auftrag sind der individuell abgeschlossene Honorarvertrag einschließlich seiner Anlagen und diese AGB. Bei Widersprüchen geht die individuelle Honorarvereinbarung vor. Abweichende Bedingungen des Mandanten gelten nur, wenn der Berater ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat.

1.3 Der konkrete Leistungsumfang, das Verkaufs- oder Erwerbsobjekt, die Vergütung und gegebenenfalls besondere Exklusivitäts-, Schutz- oder Laufzeitregelungen ergeben sich aus dem jeweiligen Honorarvertrag. Leistungen, die dort nicht vereinbart sind, werden nur aufgrund einer gesonderten Vereinbarung geschuldet.

1.4 Diese AGB gelten gegenüber Unternehmern und – soweit rechtlich zulässig – gegenüber Verbrauchern. Zwingende gesetzliche Schutzvorschriften bleiben unberührt.

2. Leistungsbild und Leistungsgrenzen

2.1 Je nach individueller Vereinbarung kann der Berater insbesondere geeignete Kauf- oder Verkaufsgelegenheiten nachweisen oder vermitteln, betriebswirtschaftliche Unterlagen analysieren, eine indikative Einschätzung des Unternehmenswerts erstellen, einen Datenraum koordinieren, Gespräche und Termine organisieren oder moderieren sowie den Mandanten bei Letter of Intent/Memorandum of Understanding (LoI/MoU), indikativem Angebot, Due-Diligence-Prozess und Verhandlungen bis zum Abschluss begleiten.

2.2 Der Berater schuldet – sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart – eine Dienstleistung, nicht den Abschluss einer Transaktion, eine bestimmte Rendite, Finanzierung, behördliche Genehmigung oder ein bestimmtes wirtschaftliches Ergebnis. Zeitangaben zu voraussichtlicher Projektdauer sind unverbindliche Erfahrungswerte.

2.3 Der Berater erbringt keine Rechts- oder Steuerberatung, keine gesetzliche Abschlussprüfung, keine Anlageberatung und keine Finanzierungszusage. Rechtliche, steuerliche, finanzielle, regulatorische und arbeitsrechtliche Prüfungen sind vom Mandanten durch entsprechend qualifizierte, eigenständig beauftragte Berater durchführen zu lassen. Eine indikative Unternehmensbewertung ist keine Garantie für einen erzielbaren Kaufpreis.

2.4 Der Berater darf mit Zustimmung des Mandanten externe Fachleute oder Kooperationspartner einbeziehen. Eine Beauftragung auf Kosten des Mandanten erfolgt nur nach vorheriger Zustimmung des Mandanten in Textform, in der Regel unter Angabe der voraussichtlichen Kosten. Vom Berater selbst zu tragende Vermittlungs- oder Finders Fees von Partnern werden dem Mandanten nicht zusätzlich berechnet.

2.5 Der Berater darf seine Leistung selbst organisieren und ist nicht verpflichtet, als Mitarbeiter des Mandanten tätig zu werden. Eine rechtsgeschäftliche Vertretung des Mandanten oder die Abgabe verbindlicher Erklärungen in dessen Namen bedarf einer gesonderten Vollmacht.

3. Mitwirkungspflichten des Mandanten

3.1 Der Mandant stellt alle für den Auftrag erforderlichen Informationen und Unterlagen vollständig, richtig, aktuell und rechtzeitig bereit und weist auf ihm bekannte Unsicherheiten, Risiken und Änderungen hin. Der Berater ist grundsätzlich berechtigt, auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zu vertrauen, soweit keine konkreten Anhaltspunkte für Zweifel bestehen.

3.2 Der Mandant informiert den Berater unverzüglich über Kontakte, Gespräche, Angebote, Verhandlungen, Absichtserklärungen, Vertragsentwürfe und sonstige Entwicklungen mit Bezug zur Transaktion sowie über Änderungen oder die Aufgabe seiner Erwerbsabsicht.

3.3 Der Mandant prüft übermittelte Informationen und Entwürfe eigenverantwortlich und entscheidet selbst über Angebote, Verhandlungen und den Abschluss einer Transaktion. Er bleibt für seine Investitions- und Erwerbsentscheidung verantwortlich.

3.4 Verzögerungen oder Mehraufwand aufgrund fehlender, verspäteter oder unzutreffender Mitwirkung können zu angemessenen Terminverschiebungen und – nach vorheriger Abstimmung – zu zusätzlichem Honorar führen. Gesetzliche Rechte beider Parteien bleiben unberührt.

4. Nachweis, Vermittlung und Erfolgshonorar

4.1 Ein provisionspflichtiger Nachweis liegt insbesondere vor, wenn der Berater dem Mandanten eine konkrete Transaktionsgelegenheit so bezeichnet oder zugänglich macht, dass der Mandant in die Lage versetzt wird, in konkrete Verhandlungen über das betreffende Unternehmen, dessen Anteile oder wesentliche Vermögenswerte einzutreten. Vermittlung liegt insbesondere vor, wenn die Tätigkeit des Beraters für das Zustandekommen des Hauptvertrags mitursächlich ist. Die gesetzlichen Voraussetzungen eines Provisionsanspruchs bleiben maßgeblich.

4.2 Höhe, Berechnungsgrundlage, Mindest- oder Höchstbetrag und Fälligkeit des Erfolgshonorars ergeben sich vorrangig aus dem individuellen Honorarvertrag. Soweit dort vereinbart, beträgt die Transaktionsprovision 4,5 % des maßgeblichen Transaktionswerts, höchstens jedoch 40.000 EUR, jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Dieser Satz gilt nicht automatisch für Aufträge, deren Honorarvertrag eine abweichende Vergütung vorsieht.

4.3 Soweit der Honorarvertrag auf den Kaufpreis/Equity Value oder Transaktionswert abstellt, umfasst dieser – soweit wirtschaftlich Teil der Gegenleistung für die Transaktion und im Honorarvertrag nicht abweichend geregelt – neben dem unmittelbar gezahlten Kaufpreis auch kaufpreisähnliche Gegenleistungen, übernommene oder abgelöste Verbindlichkeiten und Leistungen sowie wirtschaftlich zugehörige Vereinbarungen und Gegenleistungen. Liquide Mittel werden nur dann abgezogen, wenn dies im Honorarvertrag ausdrücklich vorgesehen ist. Bei Earn-outs, Raten, Tranchen oder bedingten Gegenleistungen ist die im Honorarvertrag festgelegte Berechnungs- und Fälligkeitsregel maßgeblich.

4.4 Der Mandant stellt dem Berater nach Abschluss einer Transaktion unverzüglich die für die Honorarberechnung erforderlichen Vertragsinformationen und Nebenabreden zur Verfügung. Vertrauliche Inhalte dürfen dabei auf die für die Berechnung erforderlichen Informationen beschränkt werden, sofern eine zuverlässige Berechnung dadurch möglich bleibt.

4.5 Ein Anspruch für einen nach Vertragsende geschlossenen Hauptvertrag besteht nur im Umfang der individuellen Honorarvereinbarung und der gesetzlichen Voraussetzungen. Soweit dort vereinbart, gilt eine Nachlaufzeit von bis zu zwei Jahren ab dem letzten schriftlichen oder mündlichen Nachweis bzw. Hinweis des Beraters, sofern der Abschluss auf dessen Nachweis oder Vermittlung beruht.

4.6 Der Provisionsanspruch kann – soweit im Einzelfall gesetzlich zulässig und im Honorarvertrag vereinbart – auch entstehen, wenn der Vertrag statt durch den Mandanten durch ein verbundenes Unternehmen, eine von ihm eingeschaltete Person oder einen wirtschaftlich verbundenen Dritten geschlossen wird oder eine wirtschaftlich zusammenhängende Ersatz- oder Folgetransaktion zustande kommt. Die bloße gesellschaftliche oder persönliche Verbindung genügt nicht, wenn die erforderlichen gesetzlichen und vertraglichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

4.7 Der Mandant hat eine ihm bereits konkret bekannte Transaktionsgelegenheit innerhalb der im Honorarvertrag genannten Frist in Textform und mit nachvollziehbaren Angaben offenzulegen. Die Rechtsfolgen bereits bestehender Kontakte oder Verhandlungen richten sich nach der konkreten Honorarvereinbarung und den gesetzlichen Vorgaben.

5. Exklusivität, Kommunikation und Umgehungsschutz

5.1 Ein Alleinauftrag oder eine Exklusivitätsbindung besteht nur, wenn dies im individuellen Honorarvertrag ausdrücklich vereinbart ist. Soweit ein Alleinauftrag vereinbart ist, informiert der Mandant den Berater unverzüglich über direkte Anfragen und leitet transaktionsbezogene Kontakte nach Maßgabe der Vereinbarung an ihn weiter.

5.2 Der Mandant informiert den Berater zeitnah über Gespräche und Verhandlungen mit dem Zielunternehmen und ermöglicht eine abgestimmte Prozesskoordination. Ein Anspruch des Beraters auf Teilnahme an jedem Gespräch besteht nur, soweit dies im Honorarvertrag vereinbart ist oder die Parteien es im Einzelfall abstimmen.

5.3 Die Parteien unterlassen eine gezielte Umgehung eines wirksam vereinbarten Provisionsanspruchs. Eine Vertragsstrafe wird nur geschuldet, wenn sie im individuellen Honorarvertrag wirksam und hinreichend bestimmt vereinbart ist. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben im gesetzlich zulässigen Umfang unberührt; eine Vertragsstrafe wird auf einen wegen desselben Verstoßes geltend gemachten Schadensersatz angerechnet, soweit gesetzlich vorgesehen.

6. Vergütung, Auslagen und Zahlung

6.1 Alle Honorare verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit diese anfällt. Maßgeblich sind die Vergütungsregelungen des individuellen Honorarvertrags.

6.2 Ein gesondertes Retainer-, Prüfungs-, Bearbeitungs- oder Schutzentgelt wird nur geschuldet, wenn es im Honorarvertrag vereinbart ist. Soweit dort für eine exklusive Prüfung eines Pflegeunternehmens eine Gebühr von 1.960 EUR zuzüglich Umsatzsteuer vorgesehen ist, wird diese ausschließlich unter den dort festgelegten Voraussetzungen auf ein Erfolgshonorar angerechnet; eine sonstige Rückvergütung erfolgt nur bei ausdrücklicher Vereinbarung.

6.3 Reise- und sonstige Fremdkosten werden dem Mandanten nur berechnet, wenn sie vorab abgestimmt und vom Mandanten freigegeben wurden. Kosten von Rechtsanwälten, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern, Notaren, Finanzierungsgebern und sonstigen eigenständig beauftragten Dritten trägt der Mandant nach Maßgabe der jeweiligen Beauftragung.

6.4 Rechnungen sind innerhalb der im Honorarvertrag vereinbarten Frist zu zahlen. Fehlt eine abweichende Vereinbarung, sind Rechnungen innerhalb von 10 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Für den Eintritt des Verzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften; gesetzliche Verzugszinsen und der gesetzlich zulässige Verzugschaden bleiben vorbehalten.

6.5 Bei Zahlungsverzug darf der Berater nach vorheriger angemessener Ankündigung weitere Leistungen zurückhalten, soweit dies gesetzlich zulässig ist und der Mandant trotz Fälligkeit und Mahnung nicht zahlt. Sonstige Rechte bleiben unberührt.

6.6 Bei Widersprüchen zwischen unterschiedlichen Fälligkeitsregelungen – insbesondere zwischen Fälligkeit bei Abschluss des Hauptvertrags und Fälligkeit bei Eingang einer Kaufpreiszahlung – ist die konkrete Regelung des unterzeichneten Honorarvertrags maßgeblich. Die AGB begründen insoweit keine zusätzliche oder frühere Fälligkeit.

7. Vertraulichkeit und Nutzung von Unterlagen

7.1 Beide Parteien behandeln vertrauliche Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem Auftrag erhalten, vertraulich und verwenden sie ausschließlich zur Durchführung und Prüfung der Transaktion. Diese Pflicht gilt über das Vertragsende hinaus.

7.2 Der Mandant darf Exposés, Teaser, Unternehmensbewertungen, Datenraumunterlagen und sonstige vom Berater bereitgestellte Informationen nur für die vereinbarte Transaktionsprüfung nutzen und nur solchen Mitarbeitern, verbundenen Unternehmen sowie Rechts-, Steuer- und sonstigen Beratern zugänglich machen, die diese Informationen für den Zweck benötigen und zur Vertraulichkeit verpflichtet sind. Weitergaben an andere Dritte bedürfen der vorherigen Zustimmung in Textform, soweit nicht eine gesetzliche Pflicht besteht oder eine wirksame NDA etwas anderes regelt.

7.3 Die Vertraulichkeitspflicht gilt nicht für Informationen, die nachweislich öffentlich bekannt sind, der empfangenden Partei bereits rechtmäßig bekannt waren, rechtmäßig von Dritten erlangt wurden oder aufgrund zwingender gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtungen offengelegt werden müssen. Soweit rechtlich zulässig, ist die andere Partei vor einer verpflichtenden Offenlegung zu informieren.

7.4 Vom Mandanten bereitgestellte Informationen dürfen vom Berater zur Vertragserfüllung verarbeitet und den vom Mandanten freigegebenen Transaktionsbeteiligten offengelegt werden, soweit dies für den Auftrag erforderlich und von Vertraulichkeitsvereinbarungen gedeckt ist.

7.5 Vom Berater erstellte Konzepte, Bewertungen, Präsentationen und sonstige Arbeitsergebnisse bleiben – vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Rechte und abweichender Vereinbarung – geistiges Eigentum des Beraters. Nach vollständiger Zahlung erhält der Mandant ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht für den im Vertrag vorausgesetzten Transaktionszweck. Eine anderweitige Verwertung oder Weitergabe bedarf der Zustimmung des Beraters.

8. Datenschutz und Referenznutzung

8.1 Personenbezogene Daten werden nach Maßgabe der anwendbaren Datenschutzgesetze verarbeitet. Weitere Informationen, insbesondere zu Zwecken, Rechtsgrundlagen, Empfängern und Betroffenenrechten, ergeben sich aus der gesonderten Datenschutzerklärung des Beraters.

8.2 Eine Veröffentlichung des Namens des Mandanten, von Transaktionsdetails, Fotos oder einer Referenz auf der Website, in sozialen Medien, Pressemitteilungen oder sonstigen Werbemitteln erfolgt nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des betroffenen Mandanten, soweit keine andere wirksame Vereinbarung oder gesetzliche Grundlage besteht. Vertrauliche Informationen und Geschäftsgeheimnisse werden nicht ohne Rechtsgrundlage offengelegt.

9. Doppeltätigkeit und Interessenkonflikte

9.1 Der Berater darf im Zusammenhang mit derselben Transaktion auch für die andere Transaktionspartei tätig werden und von dieser eine gesonderte Vergütung erhalten, soweit dies rechtlich zulässig ist und der Mandant hierüber vorab transparent informiert wurde und die hierfür erforderliche Zustimmung erteilt hat. Eine solche Doppeltätigkeit ist nicht als unabhängige Vertretung ausschließlich einer Partei zu verstehen.

9.2 Der Berater legt erkennbare Interessenkonflikte offen, behandelt diese angemessen und wahrt die Vertraulichkeit der jeweiligen Mandatsinformationen. Vertrauliche Informationen eines Mandanten werden der anderen Transaktionspartei nicht ohne entsprechende Zustimmung offengelegt.

9.3 Soweit ein Interessenkonflikt eine ordnungsgemäße Fortführung des Mandats verhindert oder eine Partei die erforderliche Zustimmung nicht erteilt, stimmen die Parteien das weitere Vorgehen ab; gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

10. Keine Gewähr für Angaben Dritter und Rückabwicklung

10.1 Der Berater übernimmt keine Gewähr für Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität von Angaben, Unterlagen, Prognosen oder Erklärungen, die von Verkäufern, Zielunternehmen, deren Organen, Mitarbeitern oder sonstigen Dritten stammen, soweit der Berater deren Unrichtigkeit nicht selbst zu vertreten hat. Eine eigenständige Prüfung solcher Angaben schuldet der Berater nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

10.2 Die Entscheidung über Erwerb, Kaufpreis, Finanzierung und Vertragsgestaltung trifft der Mandant eigenverantwortlich nach eigener Prüfung und gegebenenfalls nach Beratung durch eigene Rechts-, Steuer- und Finanzexperten.

10.3 Für die Erfüllung von Verkäufergarantien, Beschaffensvereinbarungen und sonstigen Verpflichtungen aus dem Unternehmenskaufvertrag ist grundsätzlich der jeweilige Vertragspartner verantwortlich. Eine Rückabwicklung oder spätere Beendigung des Hauptvertrags lässt einen entstandenen Vergütungsanspruch des Beraters nicht

automatisch entfallen; maßgeblich sind die individuelle Honorarvereinbarung und zwingendes Recht. Ansprüche wegen einer vom Berater zu vertretenden Pflichtverletzung bleiben unberührt.

11. Haftung

11.1 Der Berater haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für sonstige Schäden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Beraters, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Zwingende gesetzliche Haftungstatbestände bleiben unberührt.

11.2 Bei einfach fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet der Berater auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mandant regelmäßig vertrauen darf.

11.3 Im Übrigen ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen. Eine pauschale Haftungsobergrenze gilt nur, wenn sie im individuellen Vertrag wirksam vereinbart wurde; sie gilt nicht für die in Ziffer 11.1 genannten Fälle oder sonstige zwingende Haftung.

11.4 Der Berater haftet nicht für Pflichtverletzungen eigenständig beauftragter Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Banken, Finanzierungsgeber, Notare oder anderer unabhängiger Dritter. Eine Haftung für eigenes Auswahl- oder Organisationsverschulden bleibt unberührt.

11.5 Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Beraters.

12. Laufzeit und Kündigung

12.1 Laufzeit, Exklusivität und Kündigungsfristen richten sich nach dem individuellen Honorarvertrag. Soweit dort vereinbart, kann der Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende gekündigt werden; eine automatische Verlängerung gilt nur, wenn sie wirksam vereinbart wurde.

12.2 Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund kann insbesondere bei erheblicher Verletzung von Vertraulichkeits- oder Mitwirkungspflichten, unzulässiger Nutzung von Informationen oder erheblichem Zahlungsverzug vorliegen. Soweit zumutbar, ist vor einer Kündigung eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen.

12.3 Im Fall einer Kündigung sind die bis zum Wirksamwerden der Kündigung vertragsgemäß erbrachten Leistungen und erstattungsfähigen, freigegebenen Auslagen nach Maßgabe des Honorarvertrags und der gesetzlichen Vorschriften abzurechnen. Bereits entstandene Provisionsansprüche und wirksam vereinbarte Nachlaufregelungen bleiben unberührt.

12.4 Zwingende gesetzliche Kündigungs- und Widerrufsrechte bleiben unberührt.

13. Verbraucher und Widerrufsrecht

13.1 Ist der Mandant Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, gelten die gesetzlichen Informations- und Widerrufsvorschriften, soweit die Voraussetzungen vorliegen. Eine Widerrufsfrist von regelmäßig 14 Tagen beginnt nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen und nach ordnungsgemäßer Belehrung.

13.2 Soll der Berater vor Ablauf einer Widerrufsfrist mit der Leistung beginnen, bedarf es – soweit gesetzlich erforderlich – eines ausdrücklichen Verlangens des Verbrauchers und der gesetzlich erforderlichen Bestätigungen. Ein vorzeitiges Erlöschen des Widerrufsrechts tritt nur ein, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die bloße Vereinbarung, dass die Leistung während der Widerrufsfrist erbracht wird, genügt nicht in jedem Fall.

13.3 Eine gesonderte, zum konkreten Vertrag passende Widerrufsbelehrung einschließlich Muster-Widerrufsformular und gegebenenfalls einer Erklärung zum vorzeitigen Leistungsbeginn ist dem Verbraucher auf

einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen. Diese AGB ersetzen die gesonderte Widerrufsbelehrung nicht.

14. Höhere Gewalt und Leistungsstörungen

14.1 Ereignisse außerhalb des zumutbaren Einflussbereichs einer Partei, die die Vertragserfüllung erheblich erschweren oder vorübergehend unmöglich machen, können die betroffenen Leistungspflichten für die Dauer und im Umfang der Störung suspendieren. Die betroffene Partei informiert die andere Partei unverzüglich und wirkt im zumutbaren Umfang an der Begrenzung der Auswirkungen mit.

14.2 Dauert eine erhebliche Leistungsstörung länger als einen Monat an, stimmen die Parteien das weitere Vorgehen ab. Gesetzliche Kündigungs- und Schadensersatzrechte bleiben unberührt.

15. Schlussbestimmungen

15.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts, soweit eine solche Rechtswahl zulässig ist. Gegenüber Verbrauchern gelten die zwingenden Schutzvorschriften des Staates ihres gewöhnlichen Aufenthalts, soweit diese anwendbar sind.

15.2 Ein ausschließlicher Gerichtsstand Kempen wird nur vereinbart, soweit gesetzlich zulässig, insbesondere gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Andernfalls gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

15.3 Änderungen und Ergänzungen des individuellen Honorarvertrags sollen in Textform festgehalten werden. Individuelle Abreden haben Vorrang vor diesen AGB. Gesetzliche Formerfordernisse bleiben unberührt.

15.4 Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, richtet sich die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nach den gesetzlichen Vorschriften. Eine unwirksame Klausel wird nicht automatisch durch eine wirtschaftlich möglichst ähnliche Klausel ersetzt.

15.5 Die Parteien können vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung einvernehmlich versuchen, den Streit durch eine unabhängige Mediation, beispielsweise durch einen IHK-Mediator, beizulegen. Eine verpflichtende Mediation oder der Ausschluss des Zugangs zu Gerichten wird hierdurch nicht begründet.

Stand: Oktober 2026.